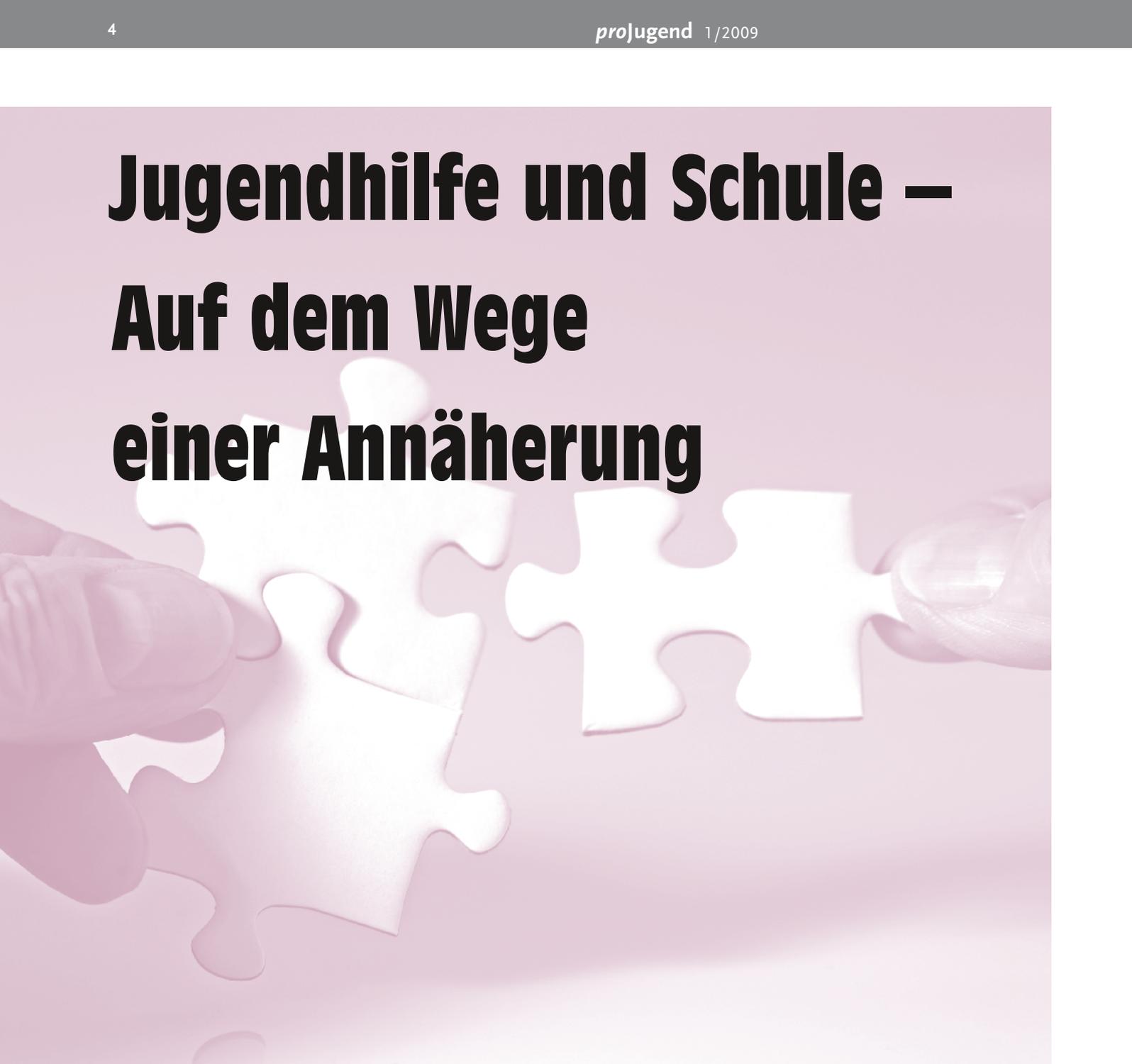


Jugendhilfe und Schule – Auf dem Wege einer Annäherung



Hermann Rademacker

Die Aufklärung der Hintergründe für unregelmäßigen Schulbesuch, unerklärte Leistungsschwächen, Außenseitertum und andere Auffälligkeiten liefern immer wieder auch Hinweise auf Gefährdungen im Sinne des Jugendschutzes. Dies setzt allerdings eine entsprechende Wahrnehmungsbereitschaft seitens der Schule voraus. Diese darf umso eher erwartet werden, je vertrauter der Schule Handlungsmöglichkeiten sind, angemessen und mit Aussicht auf Wirksamkeit zu reagieren. Einem besseren Verständnis von Schule und Jugendhilfe dient auch ein Blick auf konzeptionelle und historische Grundlagen.

Schule und der Kinder- und Jugendschutz

Jugendschutzrelevantes Risikoverhalten wie auch entsprechende Einflüsse in den Lebenswelten von Schüler(innen)n zeigen sich unmittelbar oder mit ihren Folgen nicht selten auch in der Schule. Aber Schule darf damit nicht alleine gelassen werden. Sie braucht die Sicherheit, bei Bedarf die einschlägigen Fachdienste der Jugendhilfe aktivieren zu können und sie muss damit rechnen können, dass die dann folgende Zusammenarbeit einigermaßen reibungslos und ohne mühsames Aushandeln der Zuständigkeiten in jedem Einzelfall möglich ist.

Für die Jugendhilfe mit ihrem Auftrag des Kinder- und Jugendschutzes liegen die Chancen einer Zusammenarbeit mit der Schule darin,

1. Handlungsanlässe für ihr Tätigwerden frühzeitiger und systematischer zu erfahren und
2. schulische Ressourcen im Rahmen gemeinsam entwickelter Konzepte sowohl für die präventive als auch für die kurative Arbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes nutzbar zu machen.

Für die Schule liegt der erwartbare Gewinn darin,

1. sich Ressourcen für die Überwindung erheblicher Belastungen und Beeinträchtigungen ihrer Arbeit zu erschließen und damit
2. die Voraussetzungen für Schulerfolge ihrer Schüler(innen) zu verbessern.

Dies setzt Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule voraus, die von wechselseitigem Respekt für die unterschiedlichen gesellschaftlichen Aufträge, die unterschiedlichen Fachlichkeiten und die unterschiedlichen Professionen in beiden Bereichen öffentlicher Bildung und Erziehung getragen sind. Nicht die Delegation von Problemfällen darf das Prinzip dieser Zusammenarbeit sein, sondern abgestimmtes Handeln in gemeinsamer Verantwortung für dieselben Kinder und Jugendlichen. Solche Bezüge sind in Deutschland nicht selbstverständlich.

Die institutionelle Trennung von Jugendhilfe und Schule

Die Eigenständigkeit dieser beiden öffentlichen Akteure für Bildung und Erziehung und die in dieser Eigenständigkeit ausgeprägten Unterschiede sind ein wesentlicher Teil Erklärung dafür, dass es so schwer fällt, die Leistungen beider zusammenzuführen. Diese Entwicklung wurde wesentlich durch das 1922 verabschiedete Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) bestimmt, mit dem eine neben der Schule eigenständige Jugendhilfe mit einem breiten Aufgabenspektrum in Deutschland institutionalisiert wurde. Das Gesetz hatte in der Bundesrepublik als Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) mit Änderungen bis zur Vereinigung 1991 Bestand. Diese Trennung von Jugendhilfe und Schule bewirkte, dass sich sowohl hinsichtlich der Strukturen als auch hinsichtlich der Professionen Jugendhilfe und Schule weitgehend unabhängig voneinander entwickelten. Im Vergleich zu den angelsächsischen

und skandinavischen Ländern fällt insbesondere auf, dass damit die Schule weitgehend von sozialen Leistungen für ihre Schüler(innen) entlastet blieb, ohne dass allerdings Formen der Kooperation mit der Jugendhilfe entstanden, die eine bedarfsgerechte Betreuung und sozialpädagogische Unterstützung von Schulkindern und -jugendlichen durch Jugendhilfeleistungen hätten sicherstellen können. Vielmehr bildeten sich in beiden Bereichen unterschiedliche pädagogische Professionen heraus, deren wechselseitige Sicht aufeinander gelegentlich weniger durch Respekt denn durch fragwürdige Selbst- und Fremdzuschreibungen geprägt war und ist. Wo schon in der öffentlichen Debatte Bildung weitgehend mit Schulbildung identifiziert wird, ist die Versuchung der Lehrerschaft, sich als den eigentlichen Sachwalter des Bildungsgeschehens zu sehen, nur allzu verständlich. Anderen pädagogischen Professionen wird dann leicht die Funktion von Hilfsdiensten zugeschrieben, die die Arbeit der Schule zu unterstützen haben, denen ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag aber nur eingeschränkt zugestanden wird.

Die sich so zu Recht als missverstanden wahrnehmende sozialpädagogische Profession reagierte darauf mit einer mitunter bis zur Borniertheit gesteigerten Betonung der Überlegenheit der eigenen Fachlichkeit, der Sozialpädagogik, die insbesondere mit dem Verzicht auf eine Leistungsauslese sowie mit Verweis auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme gegenüber dem Zwangscharakter der Schule begründet wurde. Der verbreiteten Erwartung der Schule, die Jugendhilfe in Dienst zu nehmen, steht auf Seiten der Jugendhilfe nicht selten eine Haltung der Abgrenzung von Schule gegenüber.

Mindestens ebenso wichtig für die Erklärung der Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule aber ist die unterschiedliche Verteilung der Zuständigkeiten auf unterschiedliche staatliche Ebenen. Für die Kinder- und Jugendhilfe verteilen sich die wichtigsten Zuständigkeiten auf den Bund (insbesondere Gesetzgebung) und die Kommunen (Jugendhilfeplanung, Leistungserbringung und deren Ausgestaltung). Für die Schule liegen die wichtigsten Zuständigkeiten sowohl für die Gesetzgebung wie auch für die inhaltliche Ausgestaltung auf der Länderebene (Schulgesetze, Schulaufsicht, Lehrpläne, Personal), die Rolle der Kommunen ist – bisher jedenfalls – auf die des Sachaufwandsträgers für die Schulen begrenzt.

Während im Bereich der Jugendhilfe das für die Wohlfahrtspflege kennzeichnende Subsidiaritätsprinzip den privaten (Familie, Nachbarschaft) und freien Akteuren (Träger der freien Jugendhilfe) Vorrang gegenüber der staatlichen Leistungserbringung einräumt, sind den Schulunterricht ersetzende private Bildungsleistungen (home schooling) in Deutschland – im Unterschied etwa zu Österreich – unzulässig; private Schulen bedürfen einer staatlichen Genehmigung und unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

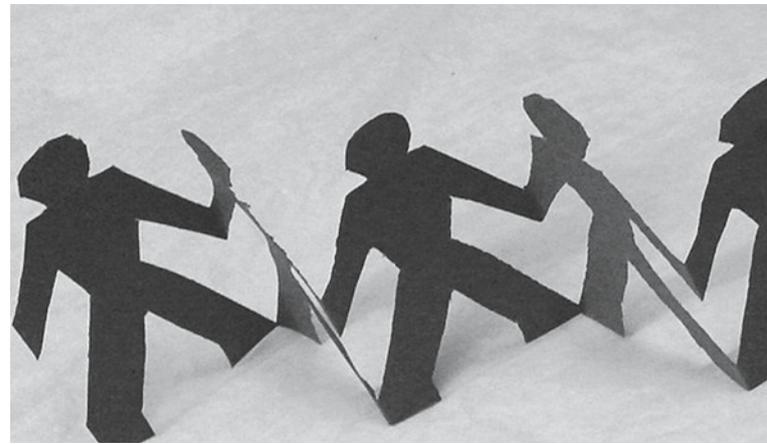
Schließlich sind die Träger der Jugendhilfe autonom, also eigenständige Rechtssubjekte, die öffentlichen Schulen sind dies in der Regel nicht. Mit der in den Ländern sehr unterschiedlich geförderten Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Einzelschule ist in dieser Hinsicht jedoch eine Entwicklung eingeleitet, die gerade auch für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe neue Handlungsspielräume eröffnet.

Die Entwicklung von Annäherungen

Auf der rechtlichen Ebene leitete das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine neue Entwicklung der Annäherung zwischen Jugendhilfe und Schule ein. Es enthält in § 81 für die Jugendhilfe das Gebot zur Zusammenarbeit mit der Schule und erweitert zusätzlich in § 13 die sozialpädagogischen Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit über die berufsbezogene Jugendhilfe (§ 5 JWG) hinaus auf die Förderung auch der schulischen Ausbildung. In vielen Schulgesetzen der Länder wurden seit etwa Mitte der neunziger Jahre auch für die Schule entsprechende Kooperationsgebote mit der Jugendhilfe formuliert.

Dieser Entwicklung auf der rechtlichen Ebene waren in der westdeutschen Bundesrepublik eine Vielzahl von überwiegend vereinzelt Initiativen und Projekten der praktischen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule vorausgegangen, die im Rahmen eines von 1979 bis 1985 vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geförderten Projekts am Deutschen Jugendinstitut unter einem weiten Begriff von Schulsozialarbeit gesammelt, begleitet und beschrieben worden waren (Raab/Rademacker/Winzen 1987). Dazu zählten Projekte der Gemeinwesenarbeit in so genannten sozialen Brennpunkten westdeutscher Großstädte, die einen ihrer Schwerpunkte ähnlich dem damals in den USA etablierten head start Programm in schulvorbereitenden und schulbegleitenden, an

Konzepten kompensatorischer Erziehung orientierten Angeboten hatten. Ihr Ziel war, die Vererbung von Sonderschulkarrieren in den Familien der betroffenen Kinder zu unterbrechen. Seit Anfang der siebziger Jahre kamen eine Reihe von Projekten unter Bezeichnungen wie sozialpädagogische Schülerhilfen/Hausaufgaben hinzu, die insbesondere auch die Kinder der Migranten aus südeuropäischen Ländern, später auch aus der Türkei bei der Bewältigung schulischer Anforderungen unterstützten. In die Mitte der siebziger Jahre fällt die Einrichtung der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderten ersten Modellversuche zur Schulsozialarbeit an hessischen Halbtags Gesamtschulen.



Parallel zu diesen Entwicklungen auf Seiten der Jugendhilfe gab es insbesondere im Kontext der Einrichtung von Ganztags Gesamtschulen in mehreren Bundesländern die Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften im Schuldienst, die sich trotz unterschiedlicher Aufträge innerhalb der Schule ebenfalls als Schulsozialarbeiter verstanden.

Die Beziehung von Jugendhilfe und Schule als politisches Thema

Mit der deutschen Vereinigung und der ihr folgenden Umgestaltung des Bildungswesens in den neuen Bundesländern entstanden neue Herausforderungen. Das Ende der Polytechnischen Oberschule (POS) und ihre Ablösung durch ein gegliedertes Schulsystem bedeutete auch eine deutliche Veränderung des schulischen Auftrags und des Berufsverständnisses von Lehrern. Die sehr weitgehende soziale Verantwortung der Schule der DDR für ihre Schüler(innen) erschien durch den Vorwurf der damit verbundenen Indoktrination diskreditiert. Dies betraf insbesondere die Nachmittagsangebote – Arbeitskreise und Zirkel – die überwiegend in Trägerschaft der FDJ und unter

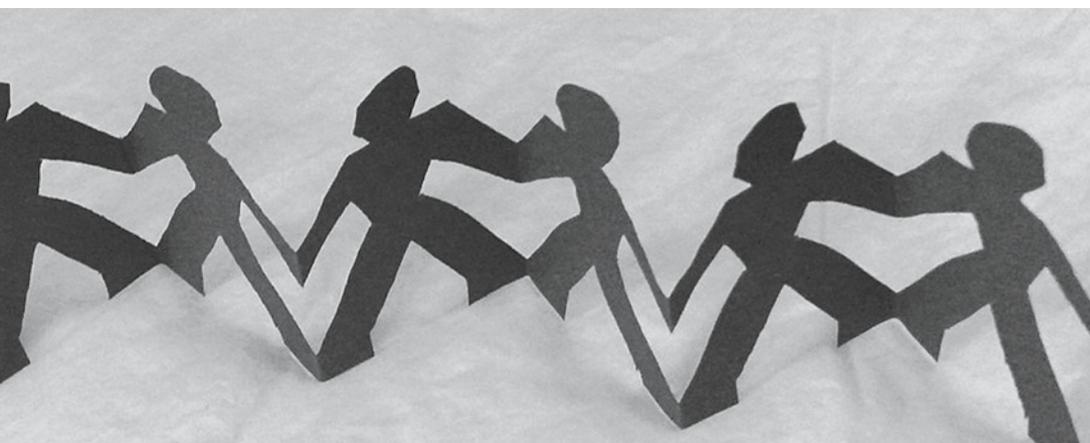
maßgeblicher Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern bestanden hatten. Damit und mit dem zusätzlich überall angebotenen Mittagessen hatte die POS die Qualität einer Ganztagschule (vgl. Speck 2006).

Der Wegfall dieser mit der Schule verbundenen Angebote und Leistungen und die krisenhaften Begleiterscheinungen des sozialen Wandels, der die neuen Bundesländer nach der Vereinigung traf, führten sehr schnell dazu, dass nach geeigneten Kompensationsmöglichkeiten gesucht wurde. So entstanden in allen neuen Bundesländern Programme zur Ergänzung des schulischen Angebots durch sozialpädagogische Leistungen. Sie betonten entweder,

Jugendhilfe und Schule in diesem Bundesland vor. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurde die zunächst in den Ganztags Gesamtschulen begonnene Beschäftigung von Sozialpädagogen im Schuldienst insbesondere im Bereich der Hauptschulen ausgeweitet. Im Saarland wurde 2002 ein Programm „Schoolworker“ aufgelegt, im gleichen Jahr richtete Bayern das Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ein. Berlin stattete im Jahr 2006 alle Hauptschulen mit einer Stelle für Schulsozialarbeit aus¹.

Bildungspolitisch gestützt wurde diese Entwicklung durch eine Reihe von Aktivitäten auf der Bundesebene. So legte die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

bereits 1999 einen „Bericht über gemeinsame Beratungen von ständiger Konferenz der Kultusminister der Länder und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“ zur „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“ vor, der von einigen Bundesländern in die Amtsblätter der zuständigen Ministerien übernommen wurde. 2002 legten – nicht zuletzt als Re-



wie in Brandenburg mit „Sozialarbeit an Schulen“, Leistungen nach § 13 SGB VIII oder, wie in Thüringen mit „Jugendarbeit an Schulen“ Leistungen nach § 11 SGB VIII, ohne dass es allerdings Hinweise darauf gibt, dass daraus unterschiedliche Schwerpunkte in der pädagogischen Arbeit an den Schulen folgten. Wichtig jedoch war, dass mit diesen Programmen erste größere Begleit- und Evaluationsuntersuchungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (Elsner 1996; Elsner/Rademacker 1997; Seithe 1998; Prüß/Bettmer/Hartnuß/Maykus 1999; Olk/Bathke/Hartnuß. 2000) verknüpft waren.

Auch in den westdeutschen Bundesländern gab es in den neunziger Jahren eine Reihe von Entwicklungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule auf der Landesebene. So richtete Rheinland-Pfalz bereits 1994 ein Landesprogramm zum Ausbau der Schulsozialarbeit ein, das die Kommunen bei der Finanzierung neuer Stellen in diesem Bereich unterstützte. In Baden-Württemberg legten die beiden Landeswohlfahrtsverbände für Baden und Württemberg-Hohenzollern 1997 einen Bericht über Projekte und Programme der Zusammenarbeit zwischen

reaktion auf die beunruhigenden Ergebnisse der ersten PISA Studie – Jugendministerkonferenz und Kultusministerkonferenz den Bericht einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Thema Jugendhilfe und Schule vor. Jüngst wurde erneut über Beratungen von AGJ und KMK berichtet, die insbesondere die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im Kontext aktueller Reformen wie der Entwicklung lokaler Bildungslandschaften und dem Ausbau der Ganztagschule betreffen (Held/Struck 2008; Stolz 2008).

Wesentlicher Hintergrund dieser Entwicklungen ist, dass auch die Jugendhilfe selbst sich des Themas Bildung und ihrer Rolle für deren Gelingen für alle Kinder und Jugendlichen zunehmend bewusst wird. Ausdruck dieses veränderten Bewusstseins sind insbesondere die Leipziger Thesen, die 2002 gemeinsam vom Bundesjugendkuratorium, der Sachverständigenkommission für den 11. Kinder- und Jugendbericht und von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe vorgelegt

1) Eine umfassende Übersicht über Programme und Regelungen in den Ländern findet sich unter <http://www.agj.de/index.php?id1=3&id2=5&id3=1> (31.12.2008)



wurden. Sie fordern ein Gesamtkonzept für Bildung, Erziehung und Betreuung unter Einbeziehung von Familie, Schule und Jugendhilfe ein. Ganz im Sinne dieser Thesen entwickelte dann der 12. Kinder- und Jugendbericht ein Bildungsverständnis, das informelle und formale Bildung, Bildung in Institutionen und Bildung in unterschiedlichen Lebenswelten miteinander verknüpft. Damit ist ein Bildungsbegriff in die bildungspolitische Debatte eingeführt, unter dem Jugendhilfe und Schule ihre Beiträge zum Bildungsgeschehen aufeinander beziehen und verknüpfen können.

Auch der Kinder- und Jugendschutz ist im Kontext einer umfassenden Zusammenarbeit und Jugendhilfe und Schule zu sehen und zu gestalten. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die oberste Zielsetzung des Kinder- und Jugendschutzes ein Bildungsziel ist, nämlich „junge Menschen (zu) befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen (zu) führen“ (§ 14 SGB VIII) erscheint es geradezu zwingend, mit der Schule, die einem solchen Bildungsziel ebenso verpflichtet ist, zusammenzuarbeiten. Aber auch die Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, lässt eine Zusammenarbeit mit der Schule in höchstem Maße zweckmäßig erscheinen.

Literatur

ELSNER, GRIT (1996): Schulsozialarbeit in Sachsen. DJI Arbeitspapier 2-124, München

ELSNER, GRIT; RADEMACHER, HERMANN (1997): Soziale Differenzierung als neue Herausforderung für Schule. Erfahrung aus einem Modellversuch zur Schulsozialarbeit in Sachsen. In: Zf-Päd. 37. Beiheft 183-202

HELD, KARL-HEINZ; STRUCK, NORBERT (2008): Zwischenbilanz zur Zusammenarbeit von AGJ und KMK im Themenbereich Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Forum Jugendhilfe 3/2008, 2-3

LANDESWOHLFAHRTSVERBÄNDE BADEN UND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN (1997): Jugendhilfe und Schule: Projekte des Zusammenwirkens in Baden-Württemberg, Förderprogramme und Kooperationsprojekte der Landesjugendämter der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern. Stuttgart, Karlsruhe

OLK, THOMAS; BATHKE, GUSTAV-WILHELM; HARTNUSS, BIRGER (2000): Jugendhilfe und Schule: Empirische Befunde und theoretische Reflexionen zur Schulsozialarbeit, Weinheim

RAAB, ERICH; RADEMACHER, HERMANN; WINZEN, GERDA (1987): Handbuch Schulsozialarbeit, Weinheim

RADEMACHER, HERMANN (2004): Ganztagsangebote und Jugendhilfe. Neue Chancen für die Entwicklung öffentlicher Bildung in sozialer Verantwortung. In: Die Deutsche Schule, Jg. 96 Heft 2, 170-183

SEITHE, MECHTHILD (1998): Abschlußbericht: „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“, (Hrsg. Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit), Jena

SPECK, KARSTEN (2006): Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ostdeutschen Transformationsprozess - das Beispiel Schulsozialarbeit. In: Bütow, Birgit; Chassé, Karl August; Maurer, Susanne: Soziale Arbeit zwischen Aufbau und Abbau. Wiesbaden, 101-116

STOLZ, HEINZ-JÜRGEN (2008): Zukunftsfelder der Kooperation Schule – Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe 3/2008, 3-9